

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 6. Februar 2022 09:22
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 1/2022: 11 RVG-/Kosten-Entscheidungen on und neuer Volltext zur Verfahrensgebühr

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 06.02.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich mit dem ersten RVG-Newsletter des Jahres 2022. Vorab, auch wenn das "neue" Jahr schon ein wenig älter ist, noch alle guten Wünsche für 2022.

Ich berichte dann über folgende gebührenrechtlichen Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden ist der in AGs 2022, 1 veröffentlichte, von mir stammende Beitrag

Die Verfahrensgebühr in Straf- bzw. Bußgeldverfahren

(Vorbem. 4 Abs. 2 und Vorbem. 5 Abs. 2 VV) – ein Update,

der noch einmal die Verfahrensgebühr im Strafverfahren vorstellt.

Seit dem Versenden des RVG-Newsletters 11/2021 sind zudem 11 Entscheidungen zum Gebühren- oder Kostenrecht auf der Homepage eingestellt worden. Ich freue mich immer über neue Entscheidungen, auch wenn sie ggf. nicht "richtig" sind. Nur wenn man die auch kennt, kann man gegensteuern oder es zumindest versuchen

Im Einzelnen sind eingestellt worden:

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung
Kostenfestsetzungsverfahren, Beteiligte, Entschädigung wegen überlanger Dauer
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.09.2021 – OVG 3 A 34/20

Die Prozessbevollmächtigten einer Partei bzw. eines Beteiligten sind aufgrund der fehlenden eigenen Rechte in Bezug auf den Verfahrensgegenstand und ihrer nur unterstützenden Funktion nicht unter den Begriff des Verfahrensbeteiligten zu fassen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2319.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung
Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein
LG Osnabrück, Beschl. v. 24.01.2022 – 9 T 466/21

Der Antragsteller muss bei einem elektronisch eingereichten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, das Original des Berechtigungsscheins

grundsätzlich nicht vorlegen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2315.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Sonstiges
Falsche Sachbehandlung, Niederschlagung von Kosten, Aussetzung der Hauptverhandlung, Auslagenerstattung
LG Hagen, Beschl. v. 09.12.2021 - 31 Ks 2/20

§ 21 GKG erfasst ausschließlich Gerichtskosten. Einen Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von notwendigen Auslagen ergibt sich hieraus nicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2317.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Sonstiges
Anreise, Prozessbevollmächtigter, Mandant, Erstattung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 05.11.2020 - 6 W 67/20

Der Mandant muss nicht mit dem Rechtsanwalt zusammen anreisen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2316.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Auslagenerstattung, Einstellung, Tod des Angeklagten
LG Dresden, Beschl. v. 24.01.2022 - 5 Qs 12/22

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten auf die Staatskasse, wenn dieser vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses verstirbt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2318.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kosten-/Auslagenentscheidung, Berufung der StA, Berufung des Nebenklägers
OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.12.2021 – 1 Ws 135/21 (S)

1. Nach § 464 Abs. 3 Satz 1 2. HS StPO ist eine (sofortige) Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen nur unzulässig, wenn eine Anfechtung der Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer schlechthin nicht angefochten werden kann oder der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Hauptentscheidung nicht befugt ist.
2. Zur Kosten- und Auslagenentscheidung betreffend den Nebenkläger im Fall einer in vollem Umfang erfolglosen Berufung der Staatsanwaltschaft und einer teilweise erfolgreichen – Berufung des Verurteilten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2311.htm>

Nr. 4142 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung, Absehen von der Einziehung
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 20.01.2022 – 12 Qs 1/22

Zugunsten des nach Anklageerhebung mandatierten Anwalts fällt die Gebühr gemäß Nr. 4142 RVG-VV nicht an, wenn die Staatsanwaltschaft noch im Ermittlungsverfahren verfügt hat, von der Einziehung abzusehen (§ 421 Abs. 3 StPO) und das Gericht später keine Wiedereinbeziehung anordnet (§ 421 Abs. 2 StPO).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2314.htm>

Nr. 4142 VV
Einziehung, Beratung des Beschuldigten
LG Braunschweig, Beschl. v. 14.12.2021 - 116 KLS 206 Js 37825/15 (57/18)

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührentatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlichen Beratung in Ansatz gebracht werden, sofern diese zumindest nach Aktenlage

geboten ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2312.htm>

Nr. 4301 VV
Zeugenbeistand, Gebühren, Einzeltätigkeit
OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.2021 – 6 Ws 42/21

Die Tätigkeit des nach § 68b Abs. 2 StPO als Zeugenbeistand beigeordneten Rechtsanwaltes ist als Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Ziffer 4 VV RVG zu vergüten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2313.htm>

Nr. 5115 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitteilung, gezieltes Schweigen, Ursächlichkeit
AG Augsburg, Urt. v. 20.12.2021 - 21 C 2535/21

Auch die Mitteilung des Rechtsanwalts, dass sich sein Mandant derzeit auf seinen ausdrücklichen Rat hin nicht zu der Sache äußern wird, genügt als Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2309.htm>

Nr. 5115 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitteilung, gezieltes Schweigen, Ursächlichkeit
AG Augsburg, Urt. v. 20.12.2021 - 21 C 2535/21

Auch die Mitteilung des Rechtsanwalts, dass sich sein Mandant derzeit auf seinen ausdrücklichen Rat hin nicht zu der Sache äußern wird, genügt als Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2310.htm>

Der **Werbeblock** enthält dann noch einmal folgende **Hinweise** zu den **Neuerscheinungen** der letzten Zeit:

Zunächst: Am 25.11. 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Die Werke sind jetzt also lieferbar.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den



Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Als nächstes Werk dann:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Auch dieses Werk wird dann automatisch geliefert.



Und ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR.**

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mir bleibt dann nur noch, frohe Festtage und einen ruhigen Übergang in das Jahr 2022 zu wünschen. Ich danke allen, dass sie auch 2021 Burhoff-Online treu geblieben sind und hoffe das auch für das nächste Jahr.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste und wird es auch wohl bleiben

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: alexander.promm@hotmail.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de